

VERFAHRENSSTADIEN

VORVERFAHREN

**Strafanzeige, Eröffnung v.a.W.
Polizeiliches Ermittlungsverfahren**

Voruntersuchung

**Durchführung, Parteirechte, Schluss der Voruntersuchung
Aufhebung oder Überweisung**

STRAFMANDATSVORFAHREN

HAUPTVERFAHREN

Vorbereitung der Hauptverhandlung

Erledigung ohne HV

Hauptverhandlung

Vorfragestadium

Beweisverfahren

Parteivorträge

Erstinstanzliches Urteil

RECHTSMITTELVERFAHREN

Rekurs, Beschwerde, Appellation, Wiedereinsetzung, Revision

Eintretensfrage (Frist, Form, Legitimation)

schriftliches oder mündliches Verfahren

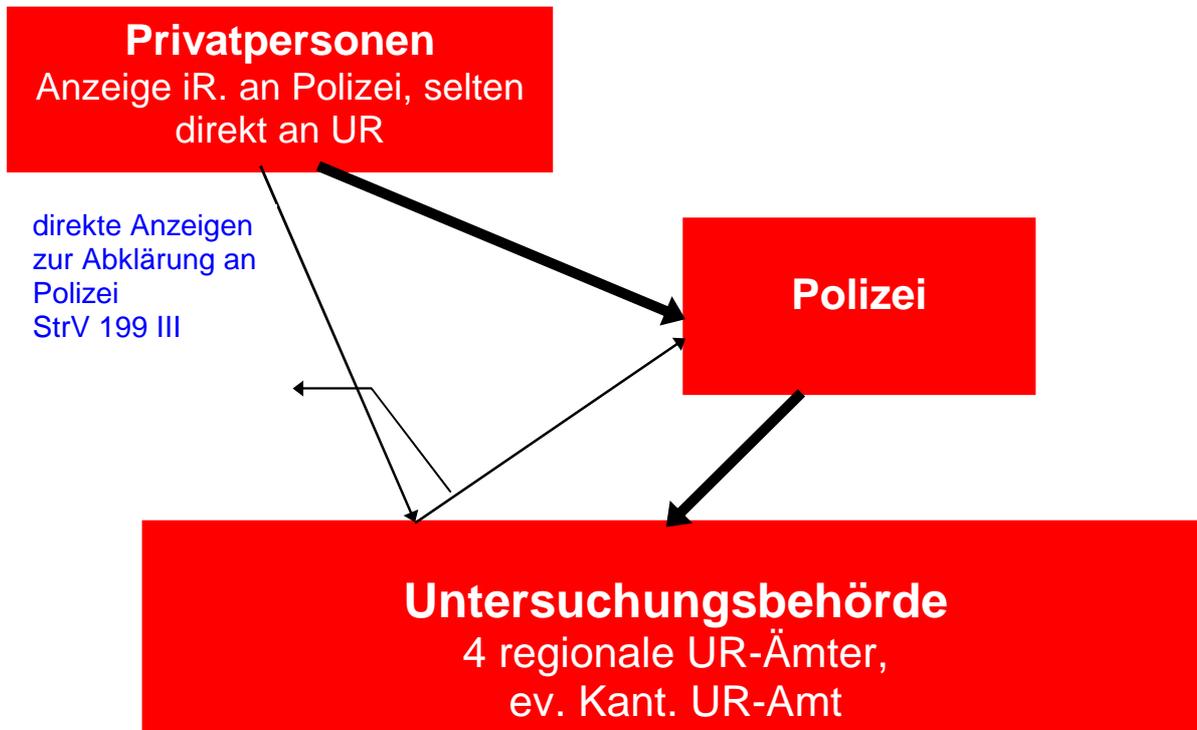
Parteiverhandlung

Parteivorträge (schriftlich oder mündlich)

Zweitinstanzliches Urteil

reformatorisch oder kassatorisch

ANZEIGERECHT/ANZEIGEPFLICHT



Anzeigepflicht

Strafverfolgungsbehörden (UR, Sta, gerichtl. Polizei, Jagdaufseher etc.) → Wenn bei Amtstätigkeit Wahrnehmungen auf Straftat.
StrV 200

Mitteilungspflicht

Staats- und Gemeindebeamte → Nur Verbrechen

Ausnahmen: OHG-Beratungsstellen, Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, Lehrer, Berufe des Gesundheitswesens.
StrV 201, Spezialgesetze (Gesundheits-Fürsorge-Volksschulgesetz)

POL. ERMITTLUNGSVERFAHREN

Eröffnung

Auf eigene Initiative der Polizei
Anordnung durch UR (StrV 224
Anordnung durch Staatsanwalt (StrV 232)

Polizeiliche Massnahmen

Erkennungsdienstliche Massnahmen (207)
Befragung als Auskunftsperson (208)
Vorladung (durch Kaderstufe 3, StrV 209)
Durchsuchung, Sicherstellung (210, 211)
Betreten von Grundstücken (212)
Observation (213)

V-Leute

gemäss BG über verdeckte Ermittlung i.Kr. 1.1.2005
Neuerungen in folgender Folie

Datenschutz StrV 217 f.

Nicht auf hängige Gerichtsverfahren
Aber alle pol. Tätigkeit (Verweigerung Auskunft 217II)
Verfahren und Rechtsschutz gemäss StrV
Vernichtung Daten 218 StrV
Details: Datenvernichtungsverordnung BSG 321.211

VERDECKTE ERMITTLUNG

BG vom 20.6.03 i Kr. seit 1.1.2005 (an Stelle von StrV 214/15)

1. Deliktskatalog (Art. 4 BVE)
2. Keine „vertrauenswürdigen Personen“ als V-Leute (StrV 214 I), dagegen können Personen „vorübergehend angestellt“ werden (BVE 5 II), neu auch ausländische Ermittler (BVE 15 und 18 IV)
3. Legende (incl. falscher Ausweise) und Vertraulichkeitszusage möglich (BVE 6)
4. Ernennung im Ermittlungsverfahren durch Polizeikdt (BVE 5) und in VU durch UR (BVE 14) in HV durch Verfahrensleitung (VO BE 2)
5. Richterliche Genehmigung durch Präsidenten der AK (BVE 8 und 25 und VO BE 3)
6. Genehmigung innert 48 Stunden verlangt und innert 5 Tagen gewährt (BVE 18)
7. AK – Präsident kann Strafverfahren gegen V-Mann unter Legende genehmigen (BVE 6) !!!
8. Rechte und Pflichten des V-Manns (BVE 9) und der Führungsperson (BVE 11) geregelt
9. Vorzeigegeld beim Bund verlangt (BVE 20)
10. Regelung über Zufallsfunde analog BÜPF (BVE 21)
11. Straflosigkeit von Betäubungsmitteldelikten (BVE 16)
12. Mitteilungspflicht, mit Zustimmung des AK-Präsidenten aufgeschoben (BVE 22)
13. Detaillierte Schutzmassnahmen (BVE 23, StrV 124).
14. Straflose Urkundenfälschung für V-Leute (StGB 317^{bis})

EINFÜHRUNGSVERORDNUNG

Kanton Bern

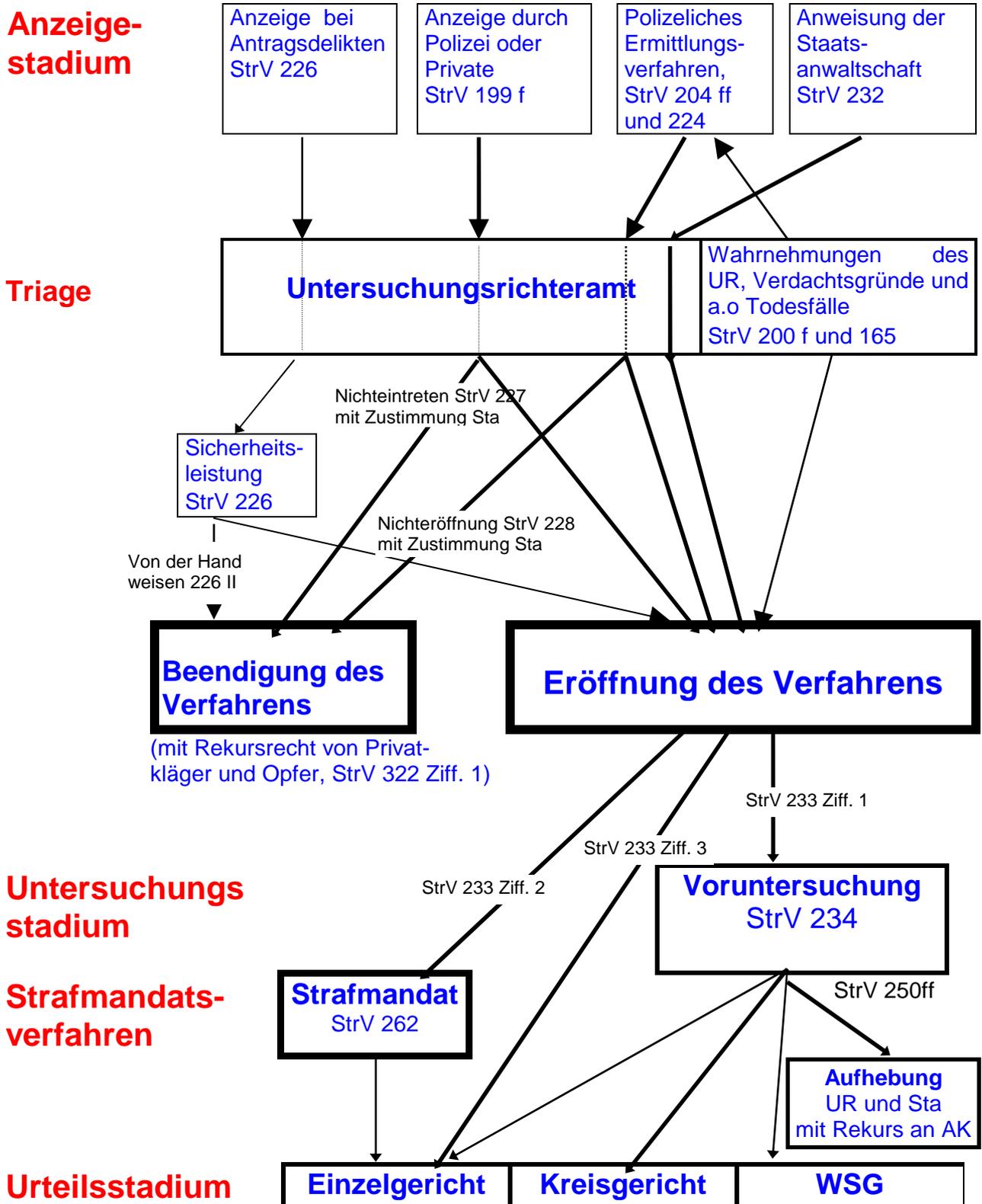
(BSG 321.120)

**Gültig vom 1.1.2005 bis 31. Dez. 2009
(wird voraussichtlich noch verlängert)**

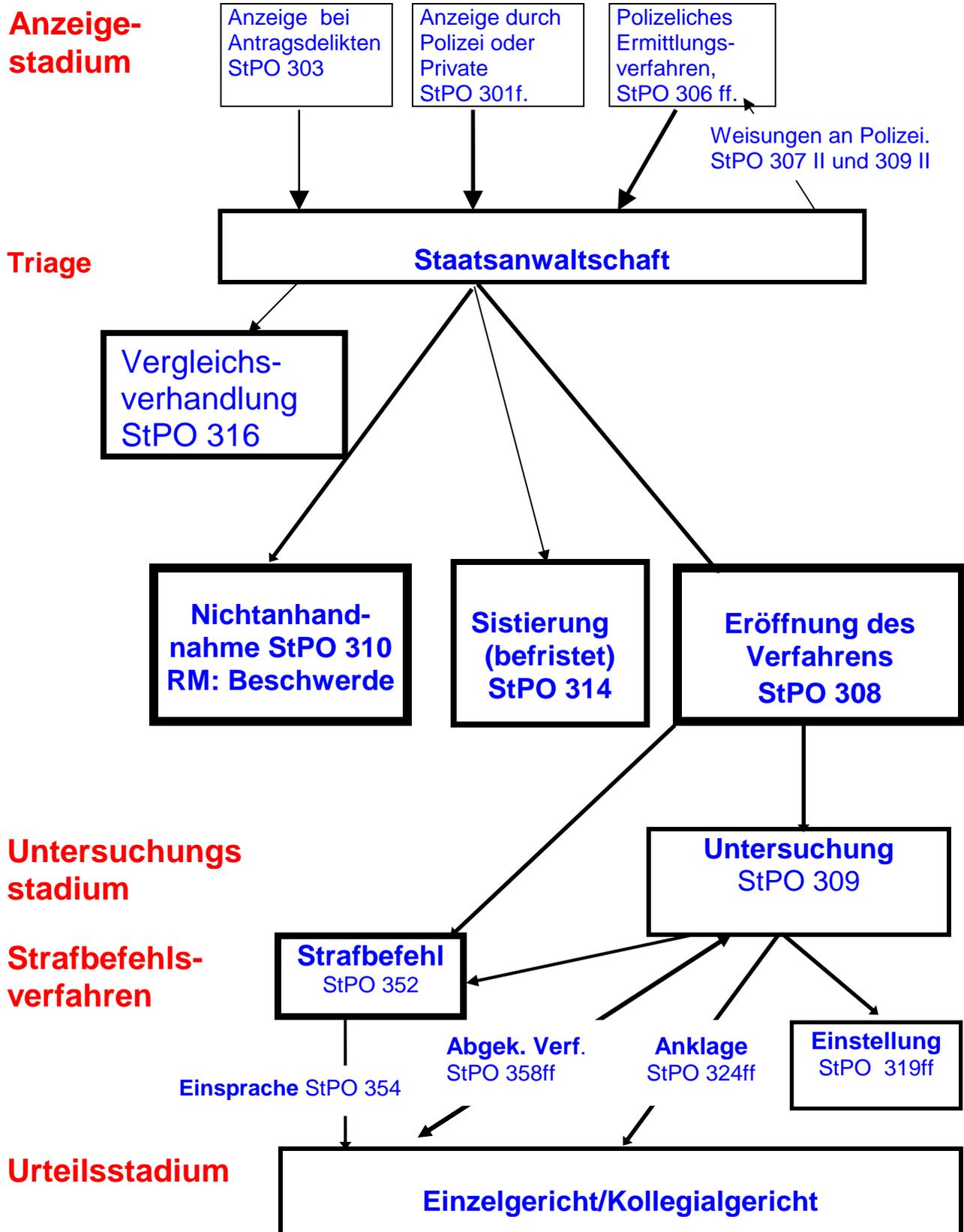
Wichtigste Bestimmungen

- anordnende und genehmigende Behörden (Art. 2 und 3)
- Für Arbeitsverhältnis vorübergehender Ermittler ist kant. Personalrecht anwendbar (Art. 5)
- Mehrauslagen entschädigt (Art. 6)
- Kanton leistet Ersatz für Sachschäden (Art. 7)
- Weitere Leistungen des Kantons (Art. 8 und 9)
- Leistungsvereinbarung mit anderen Kantonen oder andren Ländern bei grenzüberschreitenden Einsätzen (Art. 11)

VERFAHRENSERÖFFNUNG



VERFAHRENSERÖFFNUNG STPO



Nichteintreten und Nichteröffnung

**Strafanzeige
privat od.
durch Polizei**

**Ermittlungen
Polizei od. UR**

Nichteintreten:

- nicht mit Strafe bedroht
- gesetzliche Voraussetzungen fehlen
- Art. 4 StrV
- Offensichtlich unbegründete Anzeige

Nichteröffnung:

- keine strafbare Handlung
- Art. 4 StrV

**Verfahrenserledigung
wenn
übereinstimmender Antrag UR/Sta**

STRAFMANDATSVERFAHREN

Ab 1.4.2008

Untersuchungsbehörde



Strafmandat

**Busse, Geldstrafe bis 90
Tagessätze,
Freiheitsstrafe bis 3
Monate, Strafbefreiung
StrV 262**

**Ausgenommen, wenn
zivilrechtl. Ansprüche
oder wenn Widerruf
bedingen oder
teilbedingen Strafe in
Betracht, StrV 263**

Einspruch

**Angeschuldigte Person, innert 10 Tagen
Staatsanwaltschaft (nicht bei Übertretungsbussen)
StrV 266 und 267**

**Kein Einspruch oder
Rückzug des Einspruches:
Strafmandat
wie ein Urteil vollstreckbar
StrV 268**

**Einspruch:
ordentliches Verfahren vor
Einzelgericht
StrV 270ff.**

HAUPTVERFAHREN

Verfahrenserledigung vor der Hauptverhandlung:

Einzelgericht: Aufhebung, wenn alle Parteien einverstanden
(StrV 272)

Einzel- und Kreisgericht: Bei Fehlen von Prozessvoraussetzungen
(StrV 282)

Hauptverhandlung

Angeschuldigte und PK persönlich
Staatsanwalt wenn Strafdrohung mehr als 5 Jahre und beim WSG

Vorfragen (Prozessvoraussetzungen, Verfahrensmängel, Ausschluss der Öffentlichkeit, Schuldinterlokut) ———> selbständig anfechtbar, wenn instanzabschliessend. ———> Ausschluss PK sofort weiterziehen
(StrV 291)

Beweisverfahren

Alle Beweismittel (Akten) - vor Gericht sind Beweismassnahmen durchzuführen, bei denen der persönliche Eindruck entscheidend ist
(StrV 295 II)

Parteivortrag Staatsanwalt
Parteivortrag Privatkläger

Replik

Parteivortrag Verteidigung

Duplik

letztes Wort des Angesch.
StrV 305 II

URTEIL

DIE HAUPTVERHANDLUNG

VORFRAGEN

Prozessvoraussetzungen, Verfahrensmängel, Ausschluss der Öffentlichkeit, Schuldinterlokt, Frage der Beweisverwertung
StrV 289 Ziff. 3

APPELLATION

gegen instanzabschliessende Vorfragen

BEWEISVERFAHREN

persönlicher Eindruck des Gerichts wichtig (StrV 295 II)
Entscheid über die Beweisverwertung StrV 289 II Z. 3 (neu)

Ausdehnung gegen dieselbe Person:

neue Straftaten
Einzelgericht unbeschränkt
Kreisgericht und WSG mit
Zustimmung StrV 300 I

andere rechtl. Würdigung
ist möglich, wenn
rechtliches Gehör gewährt
StrV 302

PARTEIVORTRÄGE

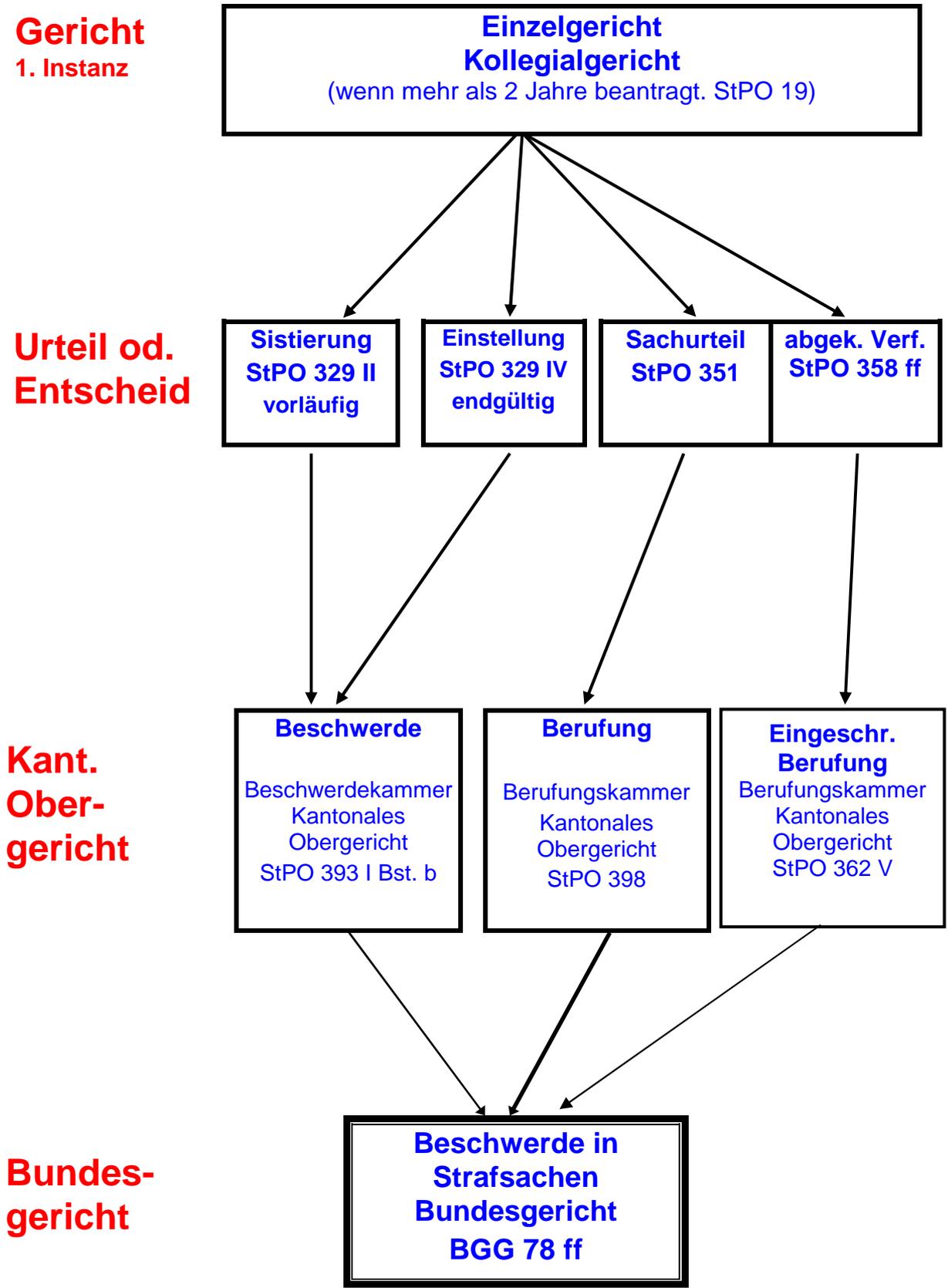
Staatsanwalt, Privatkläger, angeschuldigte Person
letztes Wort des verteidigten Angeschuldigten

URTEIL

Grundsatz der freien Beweiswürdigung
Inhalt:

- Freispruch
- Schuldspruch mit oder ohne Rechtsfolge
- keine weitere Folgegebung

RECHTSMITTEL EIDG. STPO



RECHTSMITTEL -TERMINOLOGIE

Rechtsmittel i.e. S.:

Rekurs, Appellation, Wiedereinsetzung, Revision, Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht

Rechtsbehelf i.e. S.:

Ablehnung, Einspruch, Wiederherstellung, Haftentlassung etc. (Beschwerde = Sonderbehelf)

- | | | |
|--|---|---------------------------------|
| ordentliche Rechtsmittel | - | Entscheid nicht in Rechtskraft |
| ausserordentl. Rechtsmittel | - | Entscheid in Rechtskraft |
| Primäres Rechtsmittel | - | schliesst andere aus |
| Subsidiäres Rechtsmittel | - | wenn keine anderen möglich |
| Vollkommene Rechtsmittel | - | volle Überprüfung (Appellation) |
| unvollkommene Rechtsmittel | - | z.B. nur Recht überprüft |
| Reformatorsche Rechtsmittel | - | neuer Entscheid RM-Instanz |
| Kassatorische Rechtsmittel | - | Zurück an 1. Instanz |
| Devolutiveffekt | - | andere Instanz |
| Suspensiveffekt | - | Aufschiebende Wirkung |
| Hauptrechtsmittel | - | Selbständig erhoben |
| Anschlussrechtsmittel | - | Akzessorisches RM |
| Formelle Rechtskraft | - | Ende der Instanzen |
| Materielle Rechtskraft | - | Umfang der Rechtskraft |
| Verbot der reformatio in pejus
(bei Appellation StrV 358 I) | - | Verschlechterungsverbot |

BERNISCHE RECHTSMITTEL

REKURS 322 ff.

Anfechtungsobjekt	Nichteintretens- Nichteröffnungs- und Aufhebungsbeschlüsse sowie weitere im Gesetz umschriebene Fälle
Art und Wirkung	ordentlich und primär, devolutiv, i.R. reformatorisch
Gericht	AK
Kognition	voll
Frist	10 Tage
Wo eingereicht	judex a quo

BESCHWERDE 327 ff.

Anfechtungsobjekt	Amtshandlungen, Unterlassungen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten
Art und Wirkung	ausserordentlich und subsidiär, devolutiv, nicht suspensiv, kassatorisch
Gericht	AK
Kognition	beschränkt auf offensichtliche Rechtsverletzungen
Frist	10 Tage
Wo eingereicht	AK

APPELLATION 334 ff.

Anfechtungsobjekt	Endurteile, nachtr. Entscheide, instanzabschliessende Zwischenentscheide
Art und Wirkung	ordentlich und primär, devolutiv, i.R. ref.
Gericht	Strafkammern od. Kassationshof
Kognition	voll
Frist	10 Tage
Wo eingereicht	judex a quo

WIEDEREINSETZUNG 362 ff.

Anfechtungsobjekt	Kontumazialurteile
Art und Wirkung	ordentlich oder ao., nicht suspensiv und devolutiv, Häufung mögl., kassatorisch
Gericht	judex a quo
Kognition	beschränkt auf Wiedereinsetzungs-gründe
Frist	10 Tage
Wo eingereicht	judex a quo

REVISION 368 ff.

Anfechtungsobjekt	rechtskräftige Urteile
Art und Wirkung	ausserordentlich, nicht suspensiv, devolutiv, kassatorisch
Gericht	Kassationshof
Kognition	Revisionsgründe StrV 368
Frist	Keine (Ausnahme Europ. Behörden)
Wo eingereicht	Kassationshof

RECHTSBEHELFE

(nicht abschliessende Aufzählung)

Ablehnungsbegehren 33	gegen Gerichtspersonen
Widerherstellung 76	Versäumte Fristen oder Termine. 10 T
Versiegelung 149	Aufzeichnungen. Sofort widersetzen
Haftentlassungsgesuch 189	Verhaftete Person. Jederzeit
Einspruch 266	gegen Strafmandate. 10 Tage Frist

RECHTSMITTEL DER EIDG. StPO

ALLGEMEINER TEIL

(Art. 379-392)

BESCHWERDE

(Art. 393-397)

Subsidiäres Rechtsmittel gegen alle Entscheide und Verfügungen von Polizei, Staatsanwaltschaft, erstinstanzlicher Gerichte und Zwangsmassnahmegerichte.
(Umfasst sowohl den Rekurs wie auch die Beschwerde des bernischen Verfahrens)

BERUFUNG

(Art. 398-409)

Ordentliches Rechtsmittel gegen alle Urteile erster Instanz mit eingeschränkter Kognition bei Übertretungen.
(Entspricht der Appellation des bernischen Verfahrens)

REVISION

(Art. 410-415)

Ausserordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Urteile, Strafbefehle etc.)
(Entspricht der Revision des bern. Strafverfahrens)

RECHTSBEHELFE

Widerherstellung von Fristen (Art. 94), die Einsprache gegen Strafbefehle (Art. 354) und die neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen (Art. 368).

B E S C H W E R D E

Gegen

Amtshandlungen und Unterlassungen von

UR/Sta/Pol, GP, Kreisgerichte.

subsidiäres RM

LEGITIMATION

Parteien und andere Beteiligte

unmittelbar betroffen

BESCHWERDEGRÜNDE

offensichtliche Rechtsverletzungen

Ermessensmissbrauch

Rechtsverweigerung

Rechtsverzögerung

**Frist 10 Tage seit
Eröffnung oder
Kenntnisnahme**

ANKLAGEKAMMER

REKURS

StrV 322 Ziff. 1

Entscheid UR/Sta

Nichteintreten
Nichteröffnung
Aufhebung

StrV 322 Ziff. 2

Entscheid UR/GP/Pol.

amtl. Verteidigung
Datenschutz
3 Monate Uhaft
Sicherheitsleistung
Parteirechte
Kosten/Entschädigung

Wer?

Angeschuldigte (Kosten,
Entschädigung etc.)
PK und Opfer OHG
(Überweisung)
PK, Anzeiger (Kosten)
Andere Beteiligte

Wer?

Durch Entscheid
beschwerte
Verfahrensbeteiligte.

Rekursfrist: 10
Tage

ANKLAGEKAMMER

Beschwerde der eidg. StPO

Gegen

**Verfügungen und Verfahrenshandlungen von
Sta/Pol, GP, Kollegialgerichte und
Zwangsmassnahmegericht, wenn im Gesetz
vorgesehen (393)**

Subsidiär zur Berufung (394)

LEGITIMATION

**Parteien, die rechtl. geschütztes
Interesse (382) – auch andere
Verfahrensbeteiligte, die unmittelbar
betroffen sind (105)**

BESCHWERDEGRÜNDE

393 Abs. 2

**Rechtsverletzungen
Ermessensmissbrauch
Unrichtige Sachverhaltsfeststellung
Unangemessenheit**

**Frist 10 Tage seit
Eröffnung oder
Kenntnisnahme**

BESCHWERDEKAMMER

APPELLATION

Instanzabschliessende
Vor- oder
Zwischenentscheide
StrV 290 f

Endurteile
Einzelgericht, Kreisgericht, UR
(z.B. Widerruf des bed. Strafvollzuges)
StrV 334 I

Strafpunkt:

Angeschuldigter
voll

Staatsanwaltschaft
voll

Privatkläger
ohne Strafe

Zivilpunkt:

Angeschuldigter
voll

Staatsanwaltschaft
nicht

Privatkläger
voll

Kostenpunkt

Angeschuldigter
voll

Staatsanwaltschaft
voll

Privatkläger und
Dritte voll

Voraussetzung ist allerdings immer, dass der Appellant beschwert ist. Die Staatsanwaltschaft ist immer beschwert, ausser im Zivilpunkt.

Prüfungsbefugnis der Strafkammern

in der Regel voll
(Ausnahme: Bei Bussen für Übertretungen)
(StrV 334 III)

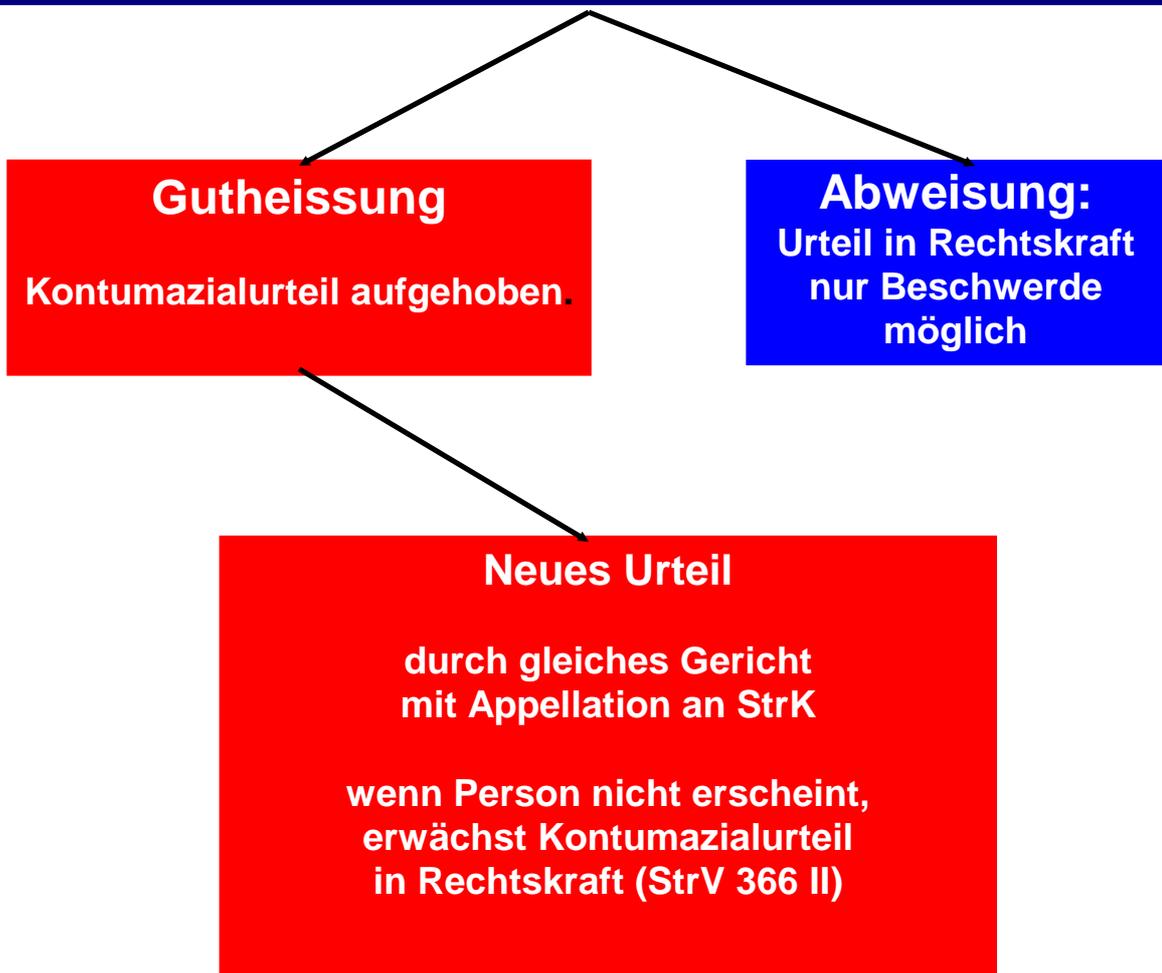
Wesentliche Änderungen in der eidg. StPO gegenüber dem bernischen Strafverfahren bei der Appellation/Berufung:

- keine Berufung gegen instanzabschliessende Vor- oder Zwischenentscheide möglich (StrV 290/91, StPO 398 I)
- keine schriftliche Begründung in umfangreichen Fällen vorgesehen (StrV 349), dagegen ist in jedem Fall eine schriftliche Berufungserklärung abzugeben (StPO 399III)
- Frist: Anmeldung gleich (10 Tage). Berufungserklärung 20 Tage nach Zustell. der Urteilsbegründung (StPO 399).
- keine spezielle Anschlussappellation der Generalprokuratur vorgesehen (StrV 348, StPO 400).
- Dagegen ist eine Anschlussberufung der Privatklägerschaft im Strafpunkt möglich (StPO 400, StrV 340 II und III).
- Anschlussappellationsfrist 10 Tage in Bern (StrV 340 II). Anschlussberufungsfrist 20 Tage in eidg. StPO (StPO 400).
- Etwas erweiterte Möglichkeit des schriftlichen Verfahrens in der eidg. StPO, zB. wenn bloss Rechtsfragen zu entscheiden sind (StPO 406, StrV 352).
- Verbot der reformatio in pejus in der eidg. StPO gelockert: Strengere Bestrafung möglich auf Grund von Tatsachen, die dem erstinstanzlichen Gericht nicht bekannt waren (StPO 391 II).
- Keine Ausnahme vom Verbot der reformatio in pejus vorgesehen, wenn neue Massnahme vom Verurteilten selbst beantragt wird (StrV 358 II und StPO 391 II).
- Berufung kann auch auf verurteilte Personen ausgedehnt werden, die kein Rechtsmittel ergriffen haben (StPO 392). Im bern. Recht ist dies nur bei der Revision möglich (StrV 370 III).

WIEDEREINSETZUNG

**Gegen Kontumazialurteile (Abwesenheitsurteile)
nicht devolutiv - nur fakultativ suspensiv
Legitimiert: Nur Angeschuldigter und Privatkläger (dieser nur im
Zivilpunkt)**

**Voraussetzungen:
10 Tage seit sicherer Kenntnis (StrV 363 II)
StrV 362 II:
keine Zulassung beim schuldhaften Fernbleiben**



Wiedereinsetzung/Wiederherstellung

Wiedereinsetzung Wiederherstellung

prozessuale Bezeichnung	a.o. Rechtsmittel	Rechtsbehelf
Artikel StrV	362 ff	76
Gegen was	Kontumazialurteile	jede Frist oder jeder Termin
Frist	10 Tage seit sicherer Kenntnis des Urteils	10 Tage seit Wegfall des Hindernisses
Voraussetzungen	keine Zulassung wenn schuldhaft fernbleibt	Nur wenn kein Verschulden betreffend Säumnis
Einreichungsort	Gericht das geurteilt hat	Behörde bei der Frist zu wahren ist
aufschiebende Wirkung	nur fakultativ	nur fakultativ
Entscheidende Behörde	Gericht das geurteilt hat	Behörde die bei Einhaltung der Frist zuständig gewesen wäre
Rechtsmittel gegen abweisenden Entscheid	Beschwerde	i.R. Beschwerde, ev. Appellation gegen inst. abschliessenden Zwischenentscheid

Die Wiedereinsetzung ist nur gegenüber erstinstanzlichen Urteilen möglich, währenddem die Wiederherstellung auch im Rechtsmittelverfahren möglich ist.

WIEDEREINSETZUNG UNTERSCHIEDE STRV – EIDG. STPO

BERN STRV	EIDG. STPO
Wiedereinsetzung	Neue Beurteilung
Rechtsmittel 362	Rechtsbehelf 368
Verurteilte Person sowie Privatkläger im Zivil- und Kostenpunkt	Nur verurteilte Person legitimiert
Kein RM wenn unentschuldigt nicht erschien	Kein RM wenn unentschuldigt nicht erschien
	Begründung für Nichtteilnahme an HV
Eigenes Verfahren für Wiedereinsetzung. Aufhebung Urteil	Eine einzige Verhandlung für Gesuch und neue Verhandlung
Neue Hauptverhandlung nach Aufhebung	Kontumazurteil fällt erst nach neuem Urteil dahin
Wenn nicht erscheint zur Neubeurteilung, fällt Gesuch dahin	Wenn nicht erscheint, bleibt Kontumazialurteil bestehen

REVISION

Nur gegen rechtskräftige Urteile

Keine Frist

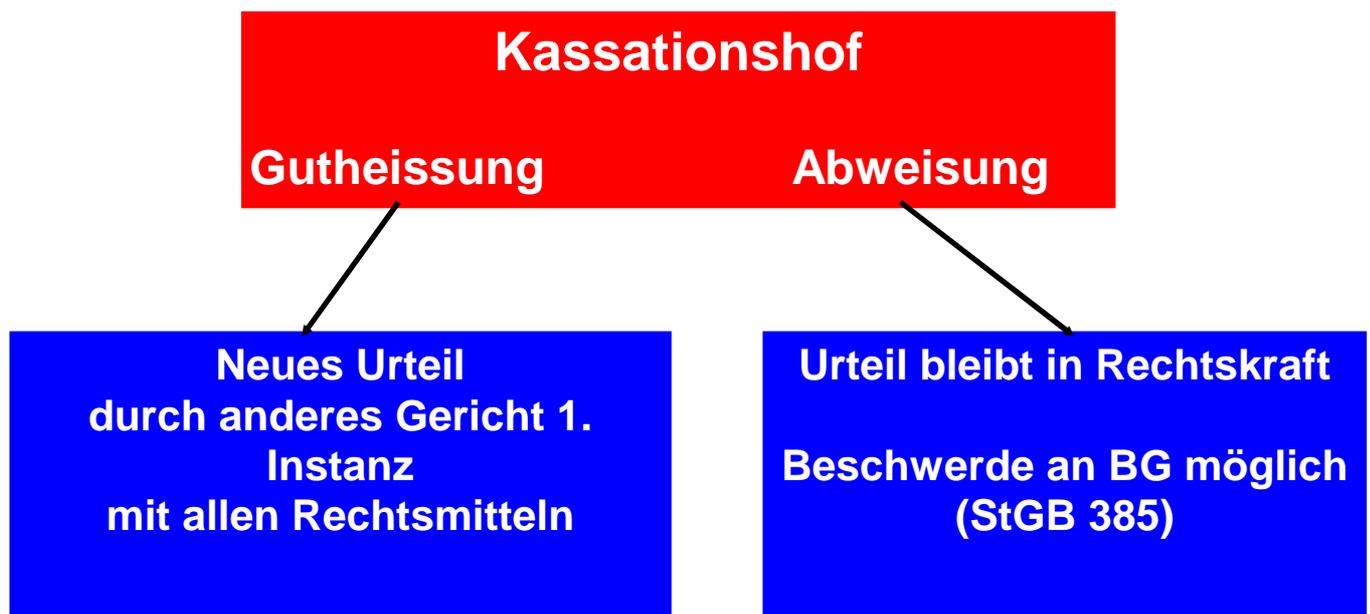
**Ausnahme: 90 Tage seit Urteil Gerichtshof für Menschenrechte
StrV 368 I Ziff. 4**

Revisionsgründe:

- **Neue Tatsachen oder Beweismittel (StrV 368 I Ziff. 1, StGB 385)**
- **Einwirkung durch strafbare Handlungen**
- **Unverträglicher Widerspruch mit späterem Urteil**
- **Gutheissung einer Individualbeschwerde EMRK**

Legitimation:

Alle Parteien (auch Staatsanwaltschaft) - Privatklägerschaft nur Zivilpunkt.



EIDG. BESCHWERDE IN STRAFSACHEN

ab 1.1.2007

**Endurteile
Strafkammern
sowie**
Zwischenentscheid
zur Zuständigkeit oder
betr. Ausstand

**Endurteile
Kassationshof
sowie**
Zwischenentscheid
zur Zuständigkeit
oder betr. Ausstand

**Beschlüsse
Anklagekammer
Rekurs gegen
Aufhebungs-
Nichteröffnungs-
Nichteintretens-
entscheide**

**Angeschuldigter
wenn beschwert
(Schuldspruch,
Kosten etc.)**

**Staatsanwalt
Bundesanwalt**

**Privatkläger
praktisch nur
OHG-Fälle**

Rügen:

- **Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kant. Verfassungsrecht, interkantonales Recht**
- **Sachverhalt nur wenn offensichtlich unrichtig oder wenn auf Rechtsverletzung beruht (BGG 95 ff)**

Rechtsmittelfrist und -form: Innert 30 Tagen nach Zustellung des vollständigen kantonalen Urteils schriftlich beim Bundesgericht in Lausanne.

Beschwerde in Strafsachen gemäss BGG

Anfechtungsobjekt (BGG 78f):

Entscheide letztinstanzlicher kant. Gerichte oder des Bundesstrafgerichts:

- In Strafsachen
- Über Zivilansprüche, wenn gemeinsam mit Strafsache
- Über Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Beschwerdelegitimation (BGG 81):

- beschuldigte Person sowie ihr gesetzlicher Vertreter
- Staatsanwaltschaft
- Privatklägerschaft, wenn Anklage ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft vertreten
- Opfer, wenn Entscheid sich auf Zivilansprüche auswirkt
- Strafantragsteller soweit um Antragsrecht als solches

Sofern diese Personen am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen haben oder Teilnahme verweigert wurde!

Beschwerdegründe (BGG 95 ff):

Verletzung schweizerischen Rechts (Bundesrecht, Völkerrecht, kant. Verfassungsrecht, interkant. Recht, BGG 95)

Verletzung ausländischen Rechts (betrifft Zivilrecht, BGG 96)

Sachverhaltsfeststellungen (offensichtlich unrichtig oder auf Rechtsverletzung gemäss Art. 95 beruhend, BGG 97).

Frist

30 Tage seit Eröffnung des vollständigen Entscheides der Vorinstanz (BGG 100)

KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFRAGEN

Gerichtskosten

- | | | |
|---|---|---|
| Bei Schuldspruch | - | angeschuldigte Person |
| Bei Freispruch,
Aufhebung etc. | - | i.R. Staat
Ausnahmsweise PK,
Anzeiger, Antragsteller StrV
390 I Ziff. 1
Angeschuldigter StrV 390 I
Ziff. 2 |
| Im Rechtsmittelverfahren | - | nach Erfolg (StrV 392) |

Parteikosten

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| Obsiegende PK | - | von Angeschuldigtem |
| Obsiegender Angeschuldigter | - | von PK, wenn Beteiligung
nicht gerechtfertigt (396 II) |
| Zivilpunkt | - | gemäss ZPO |

Entschädigung

- | | | |
|--------------------------------------|---|------------------------------------|
| Wenn freigesprochen etc. | - | Entschädigung Angesch. |
| Bei pol. Ermittlungsverfahren | - | Wenn tats. Nachteile |
| Verurteilte Personen | - | Bei Überhaft (StrV 403) |
| Rechtsmittelverfahren | - | Wer mit Anträgen durch-
dringt. |
| Erfolgles RM der Sta | - | Gegenpartei entschädigt |

Eidg. Rechtsmittel systematisch dargestellt

Rechtsmittel	Beschwerde	Berufung	Revision	Beschwerde in Strafsachen
Gesetzesartikel	StPO 393ff.	StPO. 398ff.	StPO 410ff.	BGG 78ff.
Anfechtungsobjekt	Verfügungen und Verfahrenshandlungen Untersuchungsbehörden und erstinstanzlicher Gerichte. StPO 393	Urteile erstinstanzlicher Gerichte. StPO 398	Rechtskräftige Urteile, Strafbefehle oder nachträgliche richterliche Entscheide. StPO 410	Entscheide in Strafsachen letztinstanzlicher kantonaler oberer Gerichte oder des Bundesstrafgerichts.
Art und Wirkung des Rechtsmittels	Ordentlich, devolutiv, nicht suspensiv, subsidiär zur Berufung, reformatorisch oder kassatorisch	Ordentlich und primär, devolutiv, suspensiv, i.R. reformatorisch, ausnahmsweise kassatorisch	Ausserordentlich, devolutiv, nicht suspensiv, kassatorisch, ausnahmsweise reformatorisch	Ausserordentlich, subsidiär, devolutiv, i.R. nicht suspensiv, i.R. kassatorisch
Urteilendes Gericht	Beschwerdekammer Kantonales Obergericht	Berufungsgericht Kantonales Obergericht	Berufungsgericht Kantonales Obergericht	Bundesgericht
Kognition der Rechtsmittelinstanz	Vollständig, Rechtsverletzungen, Sachverhaltsfeststellungen, Unangemessenheit. StPO 393 II	i.R. Vollständig, beschränkt bei Übertretungen, StPO 398 IV sowie abgekürzt. Verfahren, StPO 362 V	Beschränkt auf Revisionsgründe gemäss StPO 410.	Verletzung Bundesrecht, Völkerrecht, kant. Verfassungsrecht. BGG 95.
Form und Begründung	Schriftlich und begründet	Schriftlich od. mündlich zu Protokoll.	Schriftlich und begründet	Schriftlich mit Anträgen und Begründung
Ort der Einreichung	Beschwerdeinstanz	Erstinstanzliches Gericht	Berufungsgericht	Bundesgericht
Frist zur Einreichung	10 Tage seit Entscheid. Keine Frist bei Rechtsverzögerung. StPO 396	10 Tage seit Eröffnung anmelden, 20 Tage nach schriftlicher Begründung Berufungserklärung. StPO 399	i.R. keine Frist, Ausn. 90 Tage bei EMRK-Verletzung oder Widerspruch zu späterem Urteil. StPO 411	30 Tage seit Eröffnung des begründeten letztinstanzlichen kantonalen Urteils. BGG 100
Art des Verfahrens	i.R. schriftlich	i.R. mündlich, in einigen Fällen schriftlich möglich. StPO 406	i.R. schriftlich	Meist schriftlich, mündliche Verhandlung möglich. BGG 58